



## **Rechtliche Anforderungen an öffentliches WLAN**

### **Informationsblatt für WLAN-Betreiber**

In den Medien wurde und wird viel über die Gesetzesänderung zur „Abschaffung der Störerhaftung“<sup>1</sup> Ende Juni 2017 berichtet.

Grundsätzlich gilt, dass die aktuelle Rechtslage immer nur eine Momentaufnahme ist, die sich binnen weniger Monate durch Anpassungen von Gesetzen oder sogar plötzlich durch klarstellende Gerichtsurteile ändern kann. So wurde bereits am 02.06.2016 eine Aufhebung der Störerhaftung von den Regierungsverantwortlichen bejubelt, obwohl führende Abmahnkanzleien vollkommen unbeeindruckt genauso weiter verfahren wollten, wie bisher.

Den Überblick über die jeweils gültige Gesetzeslage zu behalten, Änderungen zu verfolgen und die daraus resultierenden neuen Anforderungen umzusetzen, ist ein Teil der Leistungen, die HOTSPLOTS seinen Kunden im Rahmen seines WLAN Service erbringt.

### **Erfüllung aller rechtlichen Anforderungen**

Eine professionelle Hotspot-Lösung, wie sie von HOTSPLOTS angeboten wird, bietet Rechtssicherheit.

Der rechtskonforme Betrieb eines WLAN-Hotspots erfordert die Einhaltung einer Vielzahl von Vorschriften aus geltenden Gesetzen, wie etwa dem Telekommunikationsgesetzes (TKG), dem Telemediengesetz (TMG), dem IT-Sicherheitsgesetz, Datenschutzgesetzen (z. B. BDSG), dem Verbraucher- und Jugendschutz und ggf. auch Verordnungen wie der Telekommunikationsüberwachungsverordnung (TKÜV).

Außerdem sind die Betreiber der öffentlichen Netze auskunftspflichtig gegenüber Behörden, etwa nach § 113 TKG<sup>2</sup>. Hier greift durch HOTSPLOTS der Schutz des Standortinhabers auch bei schweren Straftaten (Terrorismus etc.), die mit der Störerhaftung oder Netzsperrern gar nichts zu tun haben. Es gilt zwar das Täter-Prinzip, aber schon die Anfragen der Ermittlungsbehörden (z. B. durch das BKA) dürften vielen Unternehmern - insbesondere mit Publikumsverkehr - unangenehm sein. In besonders schweren Fällen drohen sogar Hausdurchsuchungen. Bei HOTSPLOTS hingegen werden die Anfragen qualifiziert, effektiv und diskret bearbeitet – in direktem Austausch mit den Behörden.

Bei Bedarf involviert HOTSPLOTS seine externen Fachanwälte für Telekommunikations- und Datenschutzrecht zur Lösung der jeweiligen Themenkomplexe. Datenschutzangelegenheiten können typischerweise schnell mit Hilfe des externen Datenschutzbeauftragten von HOTSPLOTS geklärt werden.

HOTSPLOTS ist seit 2004 bei der Bundesnetzagentur als WLAN-Access-Provider registriert und stellt das Sicherheitskonzept für die Einhaltung geforderter Auflagen regelmäßig bereit.

Mit HOTSPLOTS können sich die Kunden auf ihr eigenes Geschäft konzentrieren. Ändert sich die Rechtslage, so setzt HOTSPLOTS die Änderungen zentral um. Zudem schützt das VPN-Routing auch zukünftig die Identität des Standortinhabers bei Missbrauch der Internetverbindung jeglicher Art.

### **TMG - Statt Störerhaftung Netzsperrern eingeführt**

Mit der letzten Gesetzesänderung, dem „Dritten Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes“, das am 22. September 2017 im Bundesrat gebilligt wurde<sup>3</sup>, wurden einklagbare „Netzsperrern“ eingeführt. Noch ist unklar, wie die Rechteinhaber mit dem neu geschaffenen Instrument nach Urheberverletzungen umgehen werden<sup>4</sup>. Welche

1 z. B.: <https://netzpolitik.org/2017/wlan-gesetz-bundestag-schafft-stoererhaftung-endlich-ab-ermoeglicht-aber-netzsperrern/>  
<https://www.golem.de/news/stoererhaftung-abmahnanspruch-abgeschafft-netzsperrern-eingefuehrt-1706-128681.html>

2 [https://www.gesetze-im-internet.de/tkg\\_2004/\\_113.html](https://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2004/_113.html)

3 <http://www.bundesrat.de/pk-top.html?id=17-960-010>

4 <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/prozess-neues-gesetz-altes-recht-1.3752828>

konkreten Auflagen hieraus erfolgen und wie die Gerichte darüber urteilen werden, wird sich erst noch konkretisieren. Auch diese Unsicherheit ist ein Grund, warum man als Anbieter eines öffentlichen WLAN auf einen professionellen Provider setzen sollte, der zukünftige Anforderungen, wie zum Beispiel Netzsperrern, umsetzen kann.

Konkret heißt es in § 7 der dritten Änderung des Telemediengesetzes (TMG) in den neuen Abschnitten 3 und 4<sup>5</sup>:

*„(3) Verpflichtungen zur Entfernung von Informationen oder zur Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt. Das Fernmeldegeheimnis nach § 88 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren.*

*(4) Wurde ein Telemediendienst von einem Nutzer in Anspruch genommen, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen und besteht für den Inhaber dieses Rechts keine andere Möglichkeit, der Verletzung seines Rechts abzuwehren, so kann der Inhaber des Rechts von dem betroffenen Diensteanbieter nach § 8 Absatz 3, der Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellt, die Sperrung der Nutzung von Informationen verlangen, um die Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern. Die Sperrung muss zumutbar und verhältnismäßig sein. Ein Anspruch gegen den Diensteanbieter auf Erstattung der vor- und außergerichtlichen Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung des Anspruchs nach Satz 1 besteht außer in den Fällen des § 8 Absatz 1 Satz 3 nicht.“*

## **TKG - Meldepflicht**

Das Telekommunikationsgesetz (TKG) sieht unter § 6<sup>6</sup> eine Meldepflicht für „gewerblich öffentliche Telekommunikationsnetze“ vor.

Seit 2015 (Veröffentlichung im Amtsblatt vom 4.3.2015<sup>7</sup>) werde kleine Hotspot-Betreiber wie Hotels, Restaurants und Cafés mit Internet-PC, bei denen nur eine kurzfristige Nutzung des Internetzugangs besteht, als „Mitwirkende“ bezeichnet und als meldefrei eingestuft. WLAN-Citynetze können meldepflichtig sein, wenn eventuell aufgrund von Sponsoren eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegen könnte. Wenn Sie als WLAN-Betreiber meldepflichtig sind, besteht die Anforderung, neben der Anmeldung bei der Bundesnetzagentur, ein Sicherheitskonzept einzureichen. So heißt es in § 109 TKG Zi. 4<sup>8</sup>:

*„(4) Wer ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, hat einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und ein Sicherheitskonzept zu erstellen [...]“*

*Wer ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt, hat der Bundesnetzagentur das Sicherheitskonzept unverzüglich nach der Aufnahme des Netzbetriebs vorzulegen. Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, kann nach der Bereitstellung des Telekommunikationsdienstes von der Bundesnetzagentur verpflichtet werden, das Sicherheitskonzept vorzulegen. [...]“*

*Sofern sich die dem Sicherheitskonzept zugrunde liegenden Gegebenheiten ändern, hat der nach Satz 2 oder 3 Verpflichtete das Konzept anzupassen und der Bundesnetzagentur unter Hinweis auf die Änderungen erneut vorzulegen. Die Bundesnetzagentur überprüft regelmäßig die Umsetzung des Sicherheitskonzepts. Die Überprüfung soll mindestens alle zwei Jahre erfolgen.“*

Mit HOTSPLOTS Bereitstellungsverträgen besteht garantiert keine Meldepflicht für Sie als Kunde und Ihr Standort wird im HOTSPLOTS Sicherheitskonzept aufgenommen.

<sup>5</sup> [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/C-D/drittes-gesetz-zur-aenderung-des-telemediengesetzes.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/C-D/drittes-gesetz-zur-aenderung-des-telemediengesetzes.pdf?__blob=publicationFile&v=6)

<sup>6</sup> [http://www.gesetze-im-internet.de/tkg\\_2004/\\_6.html](http://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2004/_6.html)

<sup>7</sup> [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Anbieterpflichten/Meldepflicht/Amtsblattmitteilung\\_Nr149\\_2015.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Anbieterpflichten/Meldepflicht/Amtsblattmitteilung_Nr149_2015.pdf?__blob=publicationFile&)

<sup>8</sup> [http://www.gesetze-im-internet.de/tkg\\_2004/\\_109.html](http://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2004/_109.html)



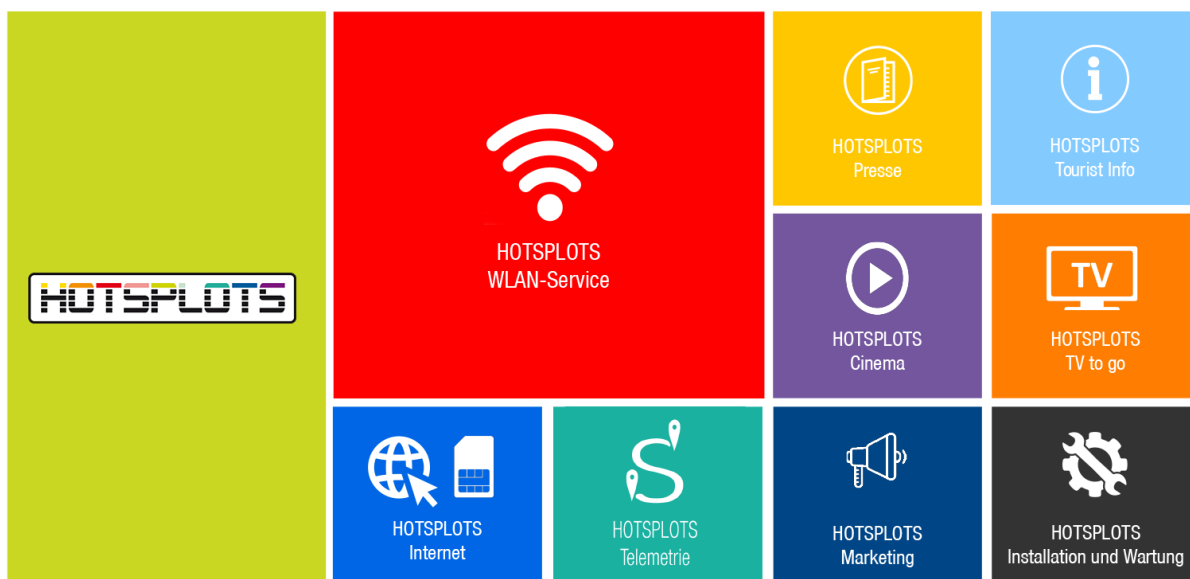
## Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten (Vorratsdatenspeicherung)

Im Mai 2015 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz das „Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten“<sup>9</sup> vorgelegt. Im Oktober 2015 wurde es beschlossen und ist am 18.12.2015 in Kraft getreten. Für Unternehmen wurde eine Frist zur Umsetzung bis zum 01.07.2017 festgelegt.

Am 28.06.2017 wurde diese Speicherverpflichtung nach § 113b TKG von der Bundesnetzagentur ausgesetzt<sup>10</sup> - nicht abgeschafft. HOTSPLOTS hatte das System in monatelanger Arbeit konzeptioniert und vorbereitet, es nach der Meldung der Bundesnetzagentur jedoch nicht in Betrieb genommen. Hier bleibt abzuwarten, wie die Gerichte in der betreffenden Hauptsache entscheiden und wie der Gesetzgeber und die Bundesnetzagentur darauf reagieren werden. Die aktuelle Vorratsdatenspeicherung von 2017 ist mit weit reichenden technischen Auflagen verbunden, die ein WLAN-Betreiber nicht ohne erheblichen Aufwand erfüllen kann – hinzu kommt, dass empfindliche Geldstrafen bei Verstößen angedroht und vollstreckt werden können.

## Vielfältige Mehrwerte für Hotspot-Betreiber – alles aus einer Hand

HOTSPLOTS ist mehr als nur rechtskonformes Gäste-WLAN und bietet äußerst skalierbare Hotspot-Lösungen, die entsprechend dem jeweiligen Bedarf mit unterschiedlichen Mehrwerten erweitert werden können. Die HOTSPLOTS Marketing Funktionalitäten ermöglichen eine Interaktion mit dem Nutzer und machen das Gäste-WLAN zum Kommunikationskanal. Die Lösungen von HOTSPLOTS Media erweitern diese Vorteile zusätzlich mit touristischen Informationen, Zeitungen und Zeitschriften bis hin zu Entertainmentangeboten.



Alle Informationen sind zu finden unter <http://www.hotspots.de/produkte>

Haben Sie weitere Fragen zu uns und unseren Produkten? Dann rufen Sie uns einfach an (+49 30 29 77 348-84).

Vertrieb, hotspots GmbH

Berlin, November 2017

<sup>9</sup> [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/BGBl\\_Hoehchstspeicherfrist.pdf](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/BGBl_Hoehchstspeicherfrist.pdf)

<sup>10</sup> [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Anbieterpflichten/OeffentlicheSicherheit/Umsetzung110TKG/VDS\\_113aTKG/VDS-node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Anbieterpflichten/OeffentlicheSicherheit/Umsetzung110TKG/VDS_113aTKG/VDS-node.html)